

**Gemeinde Schöfweg**

Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung  
Wasserabgabesatzung (WAS)

2. Änderung



Gemeinde Schöfweg  
Rachelstraße 1  
94572 Schöfweg  
[www.schoefweg.de](http://www.schoefweg.de)

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche**  
**Wasserversorgungseinrichtung der**  
**Gemeinde Schöfweg (Wasserabgabesatzung – WAS – )**  
**vom 30. Oktober 2019**

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2024-1-11), in der derzeit gültigen Fassung und der Empfehlung des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.03.2017, Az.: IB1-2525-3-4 erlässt die Gemeinde Schöfweg folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schöfweg (Wasserabgabesatzung –WAS-):

**§ 1**

1. § 19 Abs. 1 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.<sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.<sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. <sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500

Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. <sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen. <sup>11</sup>Die anfallenden Gebühren für das Auslesen elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul, bei denen der Zählerstand nicht per Funk übermittelt wird, regelt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. <sup>2</sup>Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. <sup>3</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 30. Oktober 2019

Gemeinde Schöfweg



Martin Geier  
Erster Bürgermeister

